

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Otto W [REDACTED], B [REDACTED] R. S. [REDACTED], S [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 5. Juni 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner,
Maaß und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 17. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 7. Januar 1957 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Entschädigungsamt Berlin hat durch Bescheid vom 10. August 1953 - Nr. 17 727 - die Ansprüche, soweit mit ihnen die Zahlung einer Rente und einer Kapitalentschädigung verlangt wird, abgelehnt, weil eine Verursachung der Leiden des Klägers durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen nicht anerkannt werden könne. Die 179. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage durch Urteil vom 14. Februar 1956 abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde durch das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Januar 1957 zurückgewiesen. Die Gerichte sind übereinstimmend der Auffassung, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die jetzigen Leiden des Klägers entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in einem erheblichen Umfange durch die nationalsozialistische Verfolgung verursacht worden seien.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, da das Urteil nicht auf der Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung beruhe, sondern im wesentlichen nur eine tatsächliche Würdigung zum Gegenstand habe.

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts richtet sich die sofortige Beschwerde. Sie ist nach § 220 Abs 1 BEG zulässig, auch in rechter Form und Frist eingelegt; sie ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Kläger begründet die sofortige Beschwerde damit, daß der Streit der Parteien über die Verfolgungsbedingtheit

des Ohrenleidens des Klägers auf Grund der medizinischen Gutachten zu keinem Ende gelangt sei. Eine restlose Aufklärung dieser Frage diene der Fortbildung des Rechts im Sinne des § 219 Abs 2 Ziff 2 BEG. Diese Begründung ist nicht geeignet, der sofortigen Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Zwar ist gemäß § 219 Abs 2 Ziff 2 BEG die Revision gegen ein Endurteil des Oberlandesgerichts zuzulassen, wenn die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert. Diese Voraussetzung ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Entscheidung des Kammergerichts beruht nicht darauf, daß das Gericht den Begriff der Verfolgungsbedingtheit eines Gesundheitsschadens verkannt oder die für den Umfang und die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften unrichtig angewandt hat, sondern allein darauf, daß es auf Grund der medizinischen Gutachten zu der Überzeugung gekommen ist, daß zwischen den gegen den Kläger gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen und dem jetzigen Leiden des Klägers kein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist. Die Vorschriften des BEG, die den Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens im einzelnen regeln, sind insoweit auch klar und eindeutig. Sie bedürfen weder der Auslegung noch der Fortbildung. Die Entscheidung des Kammergerichts beruht auf einer tatsächlichen Würdigung der ärztlichen Gutachten und nicht auf der Auslegung rechtlicher Normen.



Aus diesen Gründen war die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und
225 Abs 1 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v.Werner Maaß Wilden